

Arbeitshilfe

Beantragung einer Ermächtigung nach § 31 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV

aktualisierte Fassung | Dezember 2020

I. Grundlagen: Die Ermächtigungsregelung nach § 31 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV

Zweck der Ermächtigung nach § 31 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV

Die Ermächtigung ersetzt (**partiell**) eine fehlende Kassenzulassung. Sie schafft die Berechtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung **hinsichtlich einer bestimmten Personengruppe**.

➔ Versorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

Zielgruppe: Krankenbehandlung bei Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG

Empfänger*innen laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG sind v.a. Asylsuchende¹, die sich **bereits 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten** und die **Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst** haben². Sie erhalten Leistungen nach § 2 AsylbLG, die den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) entsprechen und deshalb auch „**Analogleistungen**“ genannt werden.

Ab dem Zeitpunkt des Bezugs von Analogleistungen erhalten die Personen flächendeckend eine **elektronische Gesundheitskarte**, auf der keine Leistungseinschränkungen vorgesehen sind.³ Trotzdem werden die Leistungsberechtigten kein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kosten der Krankenbehandlung werden zunächst von der Krankenkasse getragen und durch die zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet.⁴ Ob eine Person laufende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhält, lässt sich in der Regel anhand der aktuellen Bescheide des Sozialamtes ersehen. In diesen sollte neben dem Umfang der gewährten Leistungen auch die Rechtsgrundlage für den Leistungsbezug genannt sein.

¹ § 1 AsylbLG definiert den Kreis der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten. Neben Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis sind auch Personen, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, ohne im Besitz einer Duldung zu sein sowie Inhaber*innen bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) leistungsberechtigt. Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen, für die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festgestellt wurde und die über eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis verfügen, sind nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt.

² Ob eine **rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer** vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Stellt die Behörde eine solche fest, sollte die Entscheidung unbedingt überprüft werden. Nicht verfangen kann beispielsweise der bloße Vorwurf, eine geduldete Person sei ausreisepflichtig und trotz bestehender Möglichkeit nicht ausgereist.² Hinzu kommen müssen weitere Umstände von erheblichem Gewicht. Die Gesetzesbegründung nennt exemplarisch die Vernichtung des Passes oder die Angabe einer falschen Identität.² Auch in diesen Fällen muss jedoch feststehen, dass die betroffene Person vorsätzlich gehandelt hat. Hierzu musste sie einerseits wissen, dass sie gegen eine Pflicht verstößt und andererseits zum Zweck der Aufenthaltsverlängerung gehandelt haben.² Kam die Beendigung des Aufenthaltes aus anderen Gründen nicht in Betracht, liegt schon keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung vor.

³ Gem. § 264 Abs. 2, 4 SGB V ist die Bezeichnung des Versicherungsstatus gem. § 291 Abs. 2 Nr. 7 SGB V „Mitglied“.

⁴ § 264 Abs. 7 SGB V.

II. Antragsstellung

- Die Ermächtigung wird auf **Antrag** durch einen Ermächtigungsbeschluss des **Zulassungsausschusses** erteilt.
- Ermächtigungsbeschluss: Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen (§ 31 Abs. 7 Ärzte-ZV)
- Geforderte Qualifikationen: Approbation & Fachkundenachweis Richtlinienverfahren

Der *Antrag* ist schriftlich beim zuständigen Zulassungsausschuss zu stellen. Der jeweilige Zulassungsausschuss ist auf der Internetseite der Krankenkassenärztlichen Vereinigung des jeweiligen Bundeslandes aufgeführt. Zum Teil werden auf den Internetseiten der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen auch Antragsformulare zur Verfügung gestellt. Dem Antrag ist die *Approbationsurkunde* beizufügen, wobei eine amtlich beglaubigte Abschrift genügt.⁵ Außerdem muss eine *Erklärung* darüber abgegeben werden, ob er*die zu Ermächtigende drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er*sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen. Da es sich um eine bedarfsunabhängige Ermächtigung handelt, bedarf der Antrag *keiner gesonderten Begründung* zur Versorgungssituation von Geflüchteten am Leistungsort.

Da die unter der Ermächtigung erbrachten Leistungen über die Krankenkasse abgerechnet werden, wird die Ermächtigung *nur für vertragspsychotherapeutische Leistungen* erteilt. Darunter fallen die Richtlinienverfahren nach der Psychotherapie-Richtlinie, also Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie.

Kosten, Befristung und weitere nötige Anträge

Die Ermächtigung ist *zeitlich befristet*. Nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes kann die Ermächtigung auf Antrag verlängert werden. Die genehmigten Leistungen dürfen erst ab dem Tag erbracht werden, ab dem der*die Psychotherapeut*in den Ermächtigungsbeschluss sowie den Genehmigungsbescheid der Kassenärztlichen Vereinigung für die beantragte Leistung erhalten hat. Im Regelfall ist es daher nach der Erteilung der Ermächtigung unbedingt notwendig, einen *Antrag auf Genehmigung zur Durchführung psychotherapeutischer Leistungen* bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu stellen. Die ermächtigten Therapeut*innen rechnen ihre Leistungen dann mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Die *Gebühr* für die Beantragung beträgt 120 Euro⁶. Die Gebühr muss mit der Stellung des Antrages an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses gezahlt werden. Um dies nachzuweisen ist dem Antrag ein Zahlungsnachweis beizufügen. Die Zulassungsausschüsse entscheiden über die Ermächtigung an festgelegten Sitzungsterminen. Aus diesem Grund muss darauf geachtet werden, dass die Antragsunterlagen rechtzeitig vollständig eingereicht werden. Die einzuhaltenden Fristen können beim zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden. Nach Erteilung der Ermächtigung müssen weitere 400 Euro an den Zulassungsausschuss gezahlt werden⁷.

⁵ § 31 Abs. 6 iVm § 18 Abs. 3 Ärzte-ZV

⁶ § 46 Abs. 1 c Ärzte-ZV

⁷ § 46 Abs. 2 b Ärzte-ZV

III. Herausforderungen in der Praxis

- In einigen Bundesländern Beschränkung der Ermächtigung auf die **Weiterbehandlung** von Personen, die bereits während des Bezuges von Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG behandelt werden
- Notwendigkeit, die Therapie zu beenden, sobald **Mitgliedschaft in GKV** begründet wird bzw. Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG entfällt
- Fehlende oder verzögerte Übernahme von **Sprachmittlungskosten**

Beschränkung der Ermächtigung auf die Weiterbehandlung von Personen, die bereits während des Bezuges von Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG behandelt werden

In einigen Bundesländern wird die Ermächtigung nur zur Weiterbehandlung von Personen erteilt, die bereits während der ersten 18 Monate ihres Aufenthalts behandelt wurden. Eine Aufnahme von neuen Patient*innen ist demnach ausgeschlossen. Erteilt ein Zulassungsausschuss eine derartig beschränkte Ermächtigung, sollte hinsichtlich der Beschränkung die **Einlegung eines Widerspruchs** erwogen werden. Eine gute Argumentationsgrundlage hierfür bietet ein **Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 02. September 2020⁸**. Hiernach setzt die Ermächtigungsregelung lediglich voraus, dass die Patient*innen Leistungen gemäß § 2 AsylbLG erhalten und die in der Vorschrift genannten traumatischen Erfahrungen erlitten haben. Eine vorhergehende Behandlung ist nach Auffassung des Gerichts hingegen nicht erforderlich. Eine restriktive Auslegung sei auch nicht mit dem Ziel der Regelung vereinbar, die Versorgungssituation für traumatisierte Geflüchtete zu verbessern.

Notwendigkeit, die Therapie zu beenden, sobald Mitgliedschaft in GKV begründet wird bzw. Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG entfällt

Ein weiteres Problem von Therapien im Rahmen der Ermächtigung ist die geringe Planungssicherheit. Therapien können häufig nicht im Rahmen der Ermächtigung fortgeführt werden, sobald eine Arbeit aufgenommen wird oder eine Anerkennung im Asylverfahren erfolgt, da die Patient*innen dann Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden und nicht länger Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Die Weiterbehandlung erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Kassenzulassung. In einigen Bundesländern konnten jedoch Absprachen getroffen werden, wonach die Fortführung laufender Behandlungen für Klient*innen, die GKV-Mitglied geworden sind, möglich ist.

Übernahme von Sprachmittlungskosten

Für Bezieher*innen von Leistungen nach § 2 AsylbLG kann der Anspruch auf Übernahme von Sprachmittlungskosten nicht länger auf §§ 4 und 6 AsylbLG gestützt werden. Als Anspruchsgrundlage kommt in erster Linie die Auffangvorschrift des **§ 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen)** in Betracht. Diese Vorschrift ermöglicht es, in Fällen, die vom Sozialleistungssystem nicht erfasst werden, Hilfen zu erbringen und damit einen »Sonderbedarf« zu decken. Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.

Die Anspruchsgewährung steht wieder im Ermessen der Behörde. Doch auch wenn die Rechtslage nicht vollständig geklärt ist, darf das Sozialamt einen Antrag auf Übernahme von Sprachmittlungskosten nicht einfach ablehnen, wenn feststeht, dass eine benötigte Therapie nur unter Einsatz von Sprachmittler*innen durchgeführt werden kann. In diesem Fall würde die Ablehnung das Grundrecht auf körperliche

⁸ SG Berlin, Urteil vom 02. September 2020 – S 87 KA 175/18; Details siehe: <http://www.baff-zentren.org/news/urteil-zur-ermaechtigungsregelung/>.

Unversehrtheit verletzen.⁹ Im Falle einer Ablehnung des Antrags sollte die Entscheidung im Widerspruchsverfahren angegriffen werden und auch auf die Grundrechtsverletzung hingewiesen werden.

Ferner sind ein Antrag auf abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 a Absatz 4 SGB XII oder – soweit Teilhabeleistungen in Betracht kommen – die Vorschriften der Eingliederungshilfe in Erwägung zu ziehen.¹⁰ Nach einem Urteil des SG Münster ist die Rechtsgrundlage für die Dolmetscherkosten § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 27 a Absatz 4 SGB XII, weil die Dolmetscherkosten zu einer Regelbedarfserhöhung geführt haben.¹¹

Kontakt

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V.

Paulsenstraße 55–56, 12163 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 – 310 124 63

E-Mail: info@baff-zentren.org

Web: www.baff-zentren.org

Für Rückfragen, Änderungsvorschlägen und sonstige Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

⁹ Vgl. SG Hildesheim, Urteil vom 01. Dezember 2011, S 34 SO 217/10, abrufbar unter: <https://www.asyl.net/rsdb/m19324/> (zuletzt abgerufen am: 21.10.2020).

¹⁰ GGUA, Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer insbesondere psychotherapeutischer Behandlung, vom 05.01.2016, S. 3, mit Beispielsbescheiden; Lemmer aaO, S. 33.

¹¹ SG Münster, Urteil vom 8. Juni 2020, Az.: S 20 AY 3/17 – nicht rechtskräftig – abrufbar unter: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/dolmetscher/Sozialgericht_Urteil_SG_MS_8._Juni_2020.pdf (zuletzt abgerufen am: 21.10.2020); vgl. auch BT- Drs. 18/4622, S. 8.